

Die Anstalt als juristische Person ist somit Steuersubjekt dieser Steuer. Gesellschaften ohne Persönlichkeit, sowie die Treuhänderschaft,<sup>62</sup> unterliegen generell nicht der Ertragssteuer.<sup>63</sup>

Die Anstalt und alle anderen juristischen Personen unterliegen der Ertragssteuer mit ihren gesamten Erträgen, wenn sie in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht unter die Besteuerung als Privatvermögensstruktur (siehe 2.7.3.) fallen. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede Gesellschaft, welche ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Leitung in Liechtenstein hat. Beschränkt steuerpflichtig sind Gesellschaften, welche weder ihren Sitz noch den Ort der tatsächlichen Leitung in Liechtenstein haben, aber inländische Erträge<sup>64</sup> erzielen.<sup>65</sup> Im Steuergesetz wird der Sitz definiert als „... *der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder dergleichen bestimmt ist.*“<sup>66</sup> Hinsichtlich des Ortes der tatsächlichen Verwaltung bestimmt das Gesetz als „*der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung befindet.*“<sup>67</sup>

Die Anstalt und andere juristische Personen werden von der persönlichen Steuerpflicht befreit, wenn diese nur gemeinnützigen Zwecken dienen und zur Erreichung dieses Zweckes keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass bei Auflösung der gemeinnützigen Anstalt der Liquidationserlös gemeinnützigen Institutionen zugewiesen wird.<sup>68</sup>

#### b) Sachliche Steuerpflicht

Die Berechnung der Ertragssteuer erfolgt anhand des steuerpflichtigen Reinertrags, welcher sich aus der nach dem PGR zu erstellenden Jahresrechnung berechnet und aus den gesamten Erträgen, abzüglich den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen, ergibt.<sup>69</sup>

Die Ertragssteuer ist eine Jahressteuer und grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr zu berechnen. Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann auf das Ergebnis des Geschäftsjahres abgestellt werden. Sollte die Steuerpflicht nicht für das gesamte Geschäftsjahr bestehen, so kann die Steuer anteilig auf den Zeitraum der Steuerpflicht berechnet werden.<sup>70</sup>

Artikel 48 SteG listet die steuerfreien Erträge für unbeschränkt Steuerpflichtige auf, welche das Ziel verfolgen, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Diese steuerfreien Erträge gehören nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag und reduzieren somit die Bemessungsgrundlage. Zu diesen steuerfreien Erträgen gehören ausländische Erträge aus der Land- und Forstwirtschaft, ausländische Betriebsstättengewinne sowie ausländische Miet- und Pachterträge.<sup>71</sup>

<sup>62</sup> zur Treuhänderschaft siehe Art. 897ff. PGR.

<sup>63</sup> Roth, 2011, S. 42 f.

<sup>64</sup> Als inländische Erträge gelten nach Art. 44 Abs. 3 SteG Erträge aus der inländischen Land- und Forstwirtschaft, Miet- und Pachterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken und der steuerpflichtige Reinertrag aus einer inländischen Betriebsstätte.

<sup>65</sup> Art. 44 u. 64 SteG.

<sup>66</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. e) SteG.

<sup>67</sup> Art. 2 Abs. 1 Bst. d) SteG.

<sup>68</sup> Hosp & Langer, 2011, S. 86.

<sup>69</sup> Art. 47 SteG.

<sup>70</sup> Roth, 2011, S. 49.

<sup>71</sup> Hosp & Langer, 2011, S. 93.